

ERFOLGREICHE NACHFOLGE IN FAMILIENUNTERNEHMEN

ZIELE, STRATEGIEN, PLANUNG, MAßNAHMEN



ZIELE

- ✘ **Vermögens-/ Einkommenssicherung**
(„Reicht`s im Alter“?)
- ✘ **Unternehmenskontinuität**
(„Verantwortung für das Unternehmen/Lebenswerk“; Nachfolge „innerhalb der Familie“ oder „externes Management“ oder doch „Verkauf“)
- ✘ **Familiengerechtigkeit**
(„Fürsorgepflichten“; Wer hat sich was „verdient“?; „Potentiale“; „Schwarze Schafe“)
- ✘ **Erbschaft-/ Schenkungsteuervermeidung**
(„Steuroptimierung“)

EXKURS IHR „NOTFALLKOFFER“



UNTERNEHMEN

- ✘ Wer kann meinen Angehörigen unterstützen? Ansprechpartner / Vertraute / Unterstützer
- ✘ Wer hat außer mir Kenntnis über die wesentlichen Betriebsabläufe / Strategien / Projekte?
- ✘ Wer hat Vollmachten für was?
- ✘ Wer verfügt über notwendige Zugangsdaten?

PRIVAT

- ✘ Wo ist was?
- ✘ Wer hat Vollmachten für was?
- ✘ Wo liegt das Testament?
- ✘ Wer verfügt über notwendige Zugangsdaten?
- ✘ Gibt es Übersichten über Versicherungen, Vermögen und Schulden, wesentliche Verträge?

STRATEGIETHEMEN

VERMÖGENS-/ EINKOMMENS SICHERUNG

× Vermögens- und Liquiditätsplanung

- Lebenshaltungskosten: „Was brauche ich langfristig monatlich im Ruhestand?“ (mit „Puffer“ und „Inflationsausgleich“)
- Verfügbares Einkommen „Was erziele ich im Ruhestand an Nettoeinkünften?“ (mit „Risikoabschlägen“ und „(Reinvestitions-)Rücklagen“)
- Vermögensentwicklung: „Wie lange kann ich von meinem Vermögen zehren?“

× Absicherung „Altersrisiko“: „Was ist, wenn ich 90 oder 100 Jahre alt werde?“

- Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes
 - 1988/1990: noch rd. 14 Jahre = 79 Jahre
 - 2013/2015: noch rd. 18 Jahre = 83 Jahre

STRATEGIETHEMEN

UNTERNEHMENSKONTINUITÄT

- ✘ **Aufbau eines Nachfolgers / mehrerer Nachfolger** (auch bei externem Management)
(„Unternehmer ist man nicht, Unternehmer wird man“)
 - Fachliche Kompetenz
 - Soziale Kompetenz / Führungskompetenz
 - Kreativität, Leidenschaft, Ausdauer, Anpassungsfähigkeit
- ✘ **Vermeidung von „Betriebsblindheit“** (externes lernen / sich beweisen)
- ✘ **Einbindung in das Unternehmen** (Unternehmenskultur / Betriebsabläufe / Netzwerke)
- ✘ **WICHTIG:**
 - Lassen Sie rechtzeitig los und zwar ganz?
(Hilfe / Unterstützung nur, wenn sie angefragt wird.)
 - Warten Sie nicht, bis es zu spät ist!

STRATEGIETHEMEN

FAMILIENGERECHTIGKEIT

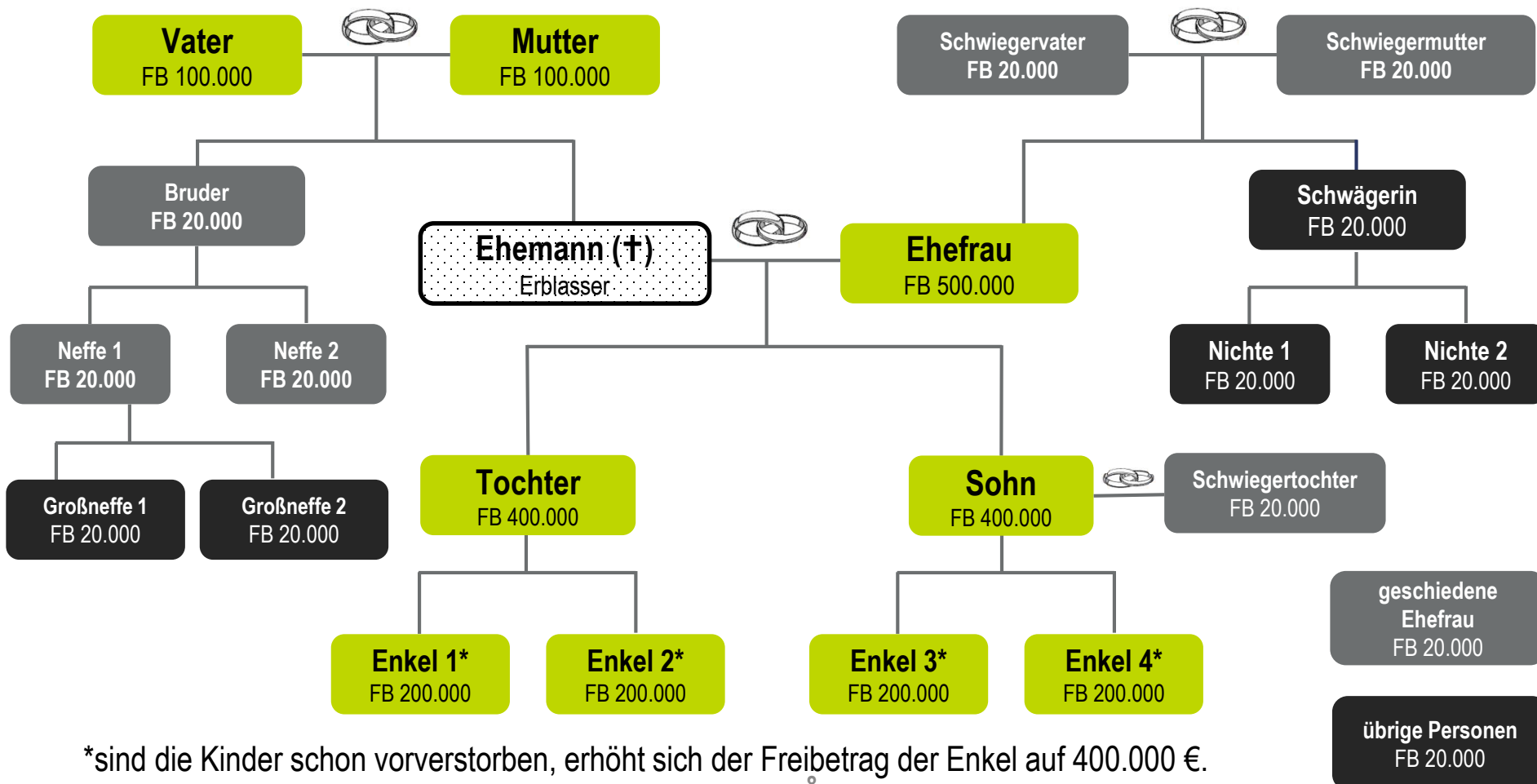
- ✘ Welches Vermögen kann verteilt werden?
(Unternehmen, Immobilien, Kapitalvermögen)
- ✘ Hat sich ein Kind oder mehrere Kinder oder Enkelkinder die Unternehmensnachfolge und damit einen höheren Anteil am Nachlass „verdient“?
- ✘ Wie bewerte ich bei einer Vermögensverteilung das „Unternehmensrisiko“ und die „latente Steuerlast“ im Unternehmensvermögen?
- ✘ Wie sollen „schwarze Schafe“ (fair / angemessen) behandelt werden?
 - Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen, die die Unternehmenskontinuität gefährden?
 - Angemessener Anteil am Nachlass, aber ohne unmittelbare Zugriffsmöglichkeit?
- ✘ Wie stelle ich sicher, dass alle Kinder / Enkelkinder gut versorgt sind?

STRATEGIETHEMEN

ERBSCHAFT-/ SCHENKUNGSTEUER

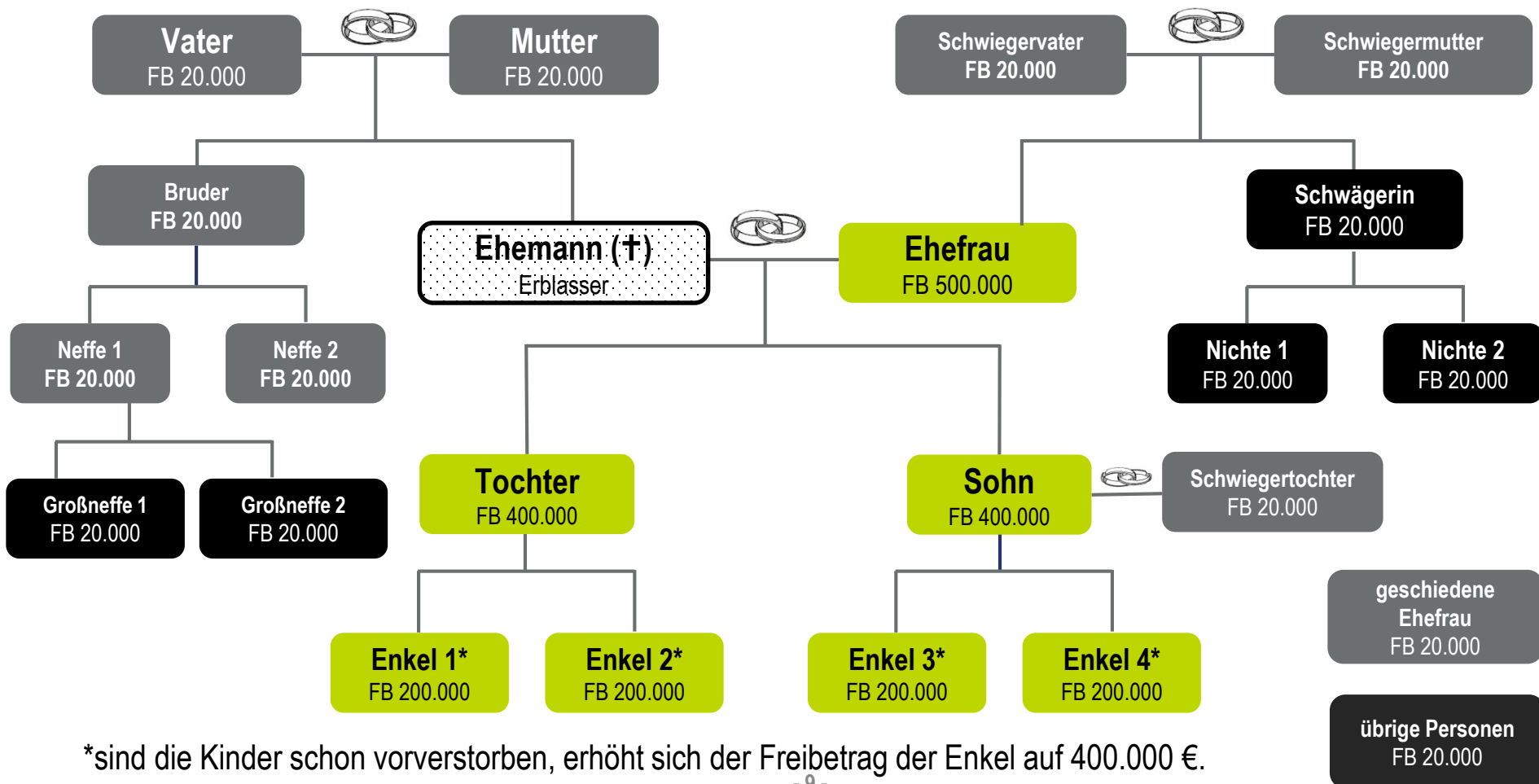
- ✘ Steuerklassen/Freibeträge
- ✘ Vorweggenommene Erbfolge
- ✘ Nießbrauchs-Lösungen (nur im Privatbereich, im Unternehmensbereich „Finger weg!“)
- ✘ Unternehmensbewertung
- ✘ Erbschaft-/ Schenkungsteuerbefreiung für Betriebsvermögen
- ✘ Verkauf statt Schenkung / Übertragung gegen Versorgungsleistungen
- ✘ Fallstricke

VEREINFACHTE FAMILIENÜBERSICHT - ERBSCHAFTSTEUER



*sind die Kinder schon vorverstorben, erhöht sich der Freibetrag der Enkel auf 400.000 €.

VEREINFACHTE FAMILIENÜBERSICHT - SCHENKUNGSTEUER



*sind die Kinder schon vorverstorben, erhöht sich der Freibetrag der Enkel auf 400.000 €.

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER

ÜBERSICHT STEUERSÄTZE

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ...€*	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
> 26.000.000	30	43	50

*Härtefallausgleich bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Grenzen

STEUERBEFREIUNG FÜR UNTERNEHMEN GRUNDSÄTZE

- ✘ Was ist grundsätzlich **begünstigungsfähiges Vermögen** (Inland bzw. EU / EWR-Ausland)?
 - Land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften)
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 % unmittelbar beteiligt war (Mindestbeteiligung; Poolvereinbarungen möglich)

- ✘ Was ist **begünstigtes Vermögen**? Vereinfacht, das „betriebsnotwendige Vermögen“
Verkehrswert (gemeiner Wert) des begünstigungsfähigen Vermögens
./. schädliches Verwaltungsvermögen
 - Verwaltungsvermögen z.B. fremdvermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften < 25 %, Wertpapiere, Finanzmittel nach Abzug der Schulden > 15 % des Wertes des Betriebsvermögens mit Besonderheiten
 - Kürzung um „unschädliches“ Verwaltungsvermögen
 - Besonderheiten bei „jungem“ Verwaltungsvermögen

STEUERBEFREIUNG FÜR UNTERNEHMEN GRUNDSÄTZE

- ✘ **Verschonungsabschlag:** 85% des begünstigten Vermögens bleibt steuerfrei
- ✘ **Gleitender Abzugsbetrag:** 150.000 € (alle 10 Jahre)
 - bis 1 Mio. € voller Abzug = 100 % steuerfrei
 - Verringerung linear bei größeren Erwerben linear ab 1 Mio. € bis 3 Mio. € (bei 2 Mio. € noch 75.000 €)
 - ab 3 Mio. € fällt der Abzugsbetrag ganz weg
- ✘ **Sonderregelung bei Großerwerben:** Wert des begünstigten Vermögens > 26 Mio. €
 - Verringerung des Verschonungsabschlags um 1% je volle 750.000 €, um den der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. € übersteigt, d. h. bei Wert 50 Mio. €
 $50 \text{ Mio. €} \div 26 \text{ Mio. €} = 24 \text{ Mio. €}; 24 \text{ Mio. €} \div 750 \text{ T€} * 1\% = 32\%$
Verschonungsabschlag = 53 % (85% - 32 %)
 - Verschonungsbedarfsprüfung [ggfs. „Stiftungslösung“]

STEUERBEFREIUNG FÜR UNTERNEHMEN BEWERTUNGSREGELUNGEN

- ✘ Ableitung aus **Verkäufen unter fremden Dritten**, die weniger als ein Jahr zurückliegen.
- ✘ Ermittlung nach einer im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke **üblichen Bewertungsmethode**, z. B. Bewertung nach IDW S1 oder S 13-Standard
- ✘ **Vereinfachtes Ertragswertverfahren** der Finanzverwaltung
 - Bewertung: Nachhaltig erzielbarer Jahresertrag * Faktor 13,75
 - Grundlage: Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre
 - Ermittlung des Betriebsergebnisses durch div. Hinzurechnungen/Kürzungen, z.B. + Firmenwert-AfA, + Ertragsteueraufwand, +/./. außerordentliche Aufwendungen und Erträge, ./.. angemessener Unternehmerlohn
 - Pauschalierung des Ertragsteueraufwands auf 30 %
- ✘ **Mindestwert = Substanzwert**

STEUERBEFREIUNG FÜR UNTERNEHMEN VORAUSSETZUNGEN

- ✘ Einhaltung der **Lohnsummenregelung**:
 - Ausgangslohnsumme: Durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vollen Wirtschaftsjahre (z.B. 800 T€ p.a. über fünf Jahre wären dies 4.000 T€)
 - Lohnsummenfrist: Fünf Jahre
 - Vergleichsgröße: Lohnsumme der (nächsten) fünf Jahre nach Erwerb (z.B. 3.600 T€)
 - Mindestlohnsumme: 400 % der Ausgangslohnsumme (z.B. 3.600 T€ / 800 T€ = 450 %)
 - Ausnahmen/Erleichterungen für Betriebe mit wenigen Beschäftigten
nicht mehr als 5 Beschäftigte (dann keine Anwendung); mehr als 5, aber nicht mehr als 6 Beschäftigte (dann Mindestlohnsumme 250 %); mehr als 10, aber nicht mehr als 15 Beschäftigte (dann Mindestlohnsumme 300 %)
 - Bei Unterschreitung der Mindestlohnsumme erfolgt eine anteilige Kürzung des gewährten Verschonungsabschlags im prozentualen Verhältnis der Unterschreitung

STEUERBEFREIUNG FÜR UNTERNEHMEN VORAUSSETZUNGEN

- ✘ Einhaltung **Behaltefrist** (Wegfall Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag, wenn)
 - Veräußerung des begünstigten Vermögens/der Anteile an der Kapitalgesellschaft innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb
 - Liquidation des Unternehmens innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb
 - Überführung wesentlicher Betriebsgrundlagen in das Privatvermögen oder zu anderen betriebsfremden Zwecken innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb
 - Bestimmte Umstrukturierungsmaßnahmen, z.B. Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft sind zulässig

- ✘ Einhaltung **Entnahmebegrenzung**
 - Die Summe aus Entnahmen / Einlagen bzw. Gewinnausschüttungen darf die Summe der Gewinne/Gewinnanteile um max. 150.000 € übersteigen

STEUERBEFREIUNG FÜR UNTERNEHMEN SONDERTHEMA „OPTIONSVERSCHONUNG“

- ✘ Verschonungsabschlag: 100 % statt 85 %
- ✘ Lohnsummenfrist: sieben Jahre statt fünf Jahre
- ✘ Mindestlohnsumme: 700 % statt 400 % (500 % statt 250 %; 565 % statt 300 %)
- ✘ Behaltefrist: sieben Jahre statt fünf Jahre
- ✘ Voraussetzung: Begünstigungsfähiges Vermögen besteht nicht zu mehr als 20 % aus Brutto-Verwaltungsvermögen

UNTERNEHMENSNACHFOLGE STEUERLICHE FALLSTRICKE

- ✘ Vorabhinweis: Latente Ertragsteuerlasten im Betriebsvermögen
- ✘ Erbauseinandersetzungen
- ✘ Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen
- ✘ Zerschlagung einer Betriebsaufspaltung
- ✘ Doppelbelastung mit Erbschaft-/ Schenkungsteuer und Ertragsteuern

STEUERLICHE FALLSTRICKE

HINWEIS: LATENTE ERTRAGSTEUERLASTEN

- × Sachverhalt:
 - Unternehmen im Wert von 10 Mio. € (vor latenter Steuer)

- × Veräußerung durch den Unternehmer (55. Lebensjahr vollendet; Reichensteuersatz 45 % zzgl. SolZ):
 - Betrieb/Beteiligung an Personengesellschaft ca. 3,7 Mio. €
 - Beteiligung Kapitalgesellschaft ca. 2,8 Mio. €

- × Veräußerung durch die Erben (55. Lebensjahr nicht vollendet)
 - Betrieb / Beteiligung an Personengesellschaft ca. 4,7 Mio. €
 - Beteiligung Kapitalgesellschaft ca. 2,8 Mio. €

STEUERLICHE FALLSTRICKE ERBAUSEINANDERSETZUNG

- × Sachverhalt:
 - Erben: Sohn und Tochter, Erbquote je 50%
 - Nachlassvermögen 6 Mio. € Immobilien-/Kapitalvermögen und ein Unternehmen im Wert von 10 Mio. € (vor latenter Steuer)

- × Erbauseinandersetzung der Kinder:
 - Sohn erhält die 6 Mio. € Immobilien-/Kapitalvermögen
 - Tochter erhält das Unternehmen im Wert von 10 Mio. €

- × Erbschaftsteuerproblem des Sohnes:
 - Steuerlicher Anteil am Nachlass 50% v. 16 Mio. € = 8 Mio. €
 - Keine Begünstigung für Betriebsvermögen wegen Weitergabe
 - Erbschaftsteuer auf 8 Mio. € (nach Freibetrag) = 1.748.000 €
1.748.000 € / 6.000.000 € = rd. 30%
 - Risiko: Annahme Schenkung an die Schwester

STEUERLICHE FALLSTRICKE ZURÜCKBEHALTUNG SONDERBETRIEBSVERMÖGEN

- ✘ Sachverhalt:
 - Der Vater ist Eigentümer (100 %) einer GmbH & Co. KG (Wert 10 Mio. €)
 - Der Vater ist zugleich 100 %-iger Eigentümer des Betriebsgrundstücks, das er an seine GmbH Co. KG verpachtet (Sonderbetriebsvermögen)
 - Der Vater überträgt 40 % der KG-Anteile und 40 % der Anteile an der Verwaltungs-GmbH auf seinen Sohn; Anteile an dem Betriebsgrundstück werden dagegen nicht übertragen

- ✘ Erbschaftsteuerproblem (Risiko) des Sohnes:
 - Keine Begünstigung für Betriebsvermögen, weil der Sohn keinen (vollständigen) Mitunternehmeranteil erhält, da ihm der quotale Anteil am Sonderbetriebsvermögen (40 % Betriebsgrundstück) nicht übertragen wurde (Revision zu der Frage beim Bundesfinanzhof anhängig)
 - Schenkungsteuer auf 4 Mio. € nach Freibetrag 684.000 €.

STEUERLICHE FALLSTRICKE

ZERSCHLAGUNG BETRIEBSAUFSPALTUNG

- × Sachverhalt:
 - Der Vater ist zu 100 % Gesellschafter einer Betriebs-GmbH
 - Der Vater ist zugleich 100 %-iger Eigentümer des Betriebsgrundstücks, das er an seine GmbH verpachtet (Betriebsaufspaltung)
 - Der Vater überträgt 50 % der GmbH-Anteile auf seinen Sohn; Anteile an dem Betriebsgrundstück werden dagegen nicht übertragen

- × Problem des Vaters und des Sohnes
 - Durch die Übertragung an den Sohn werden 50 % der GmbH-Anteile aus dem Betriebsvermögen der Betriebsaufspaltung entnommen.
 - Da der Vater nicht mehr zu mehr als 50 % Gesellschafter der Betriebs-GmbH ist, entfällt die so genannte personelle Verflechtung als Voraussetzung der Betriebsaufspaltung. Die Betriebsaufspaltung „platzt“
 - Der Vater muss sämtliche stille Reserven in den Anteilen an der Betriebs-GmbH und in dem Betriebsgrundstück versteuern

STEUERLICHE FALLSTRICKE

DOPPELBELASTUNG - ERBSCHAFT

- ✘ Sachverhalt:
 - Alleinerbe ist der einzige Sohn
 - Nachlassvermögen 1 Mio. € Immobilien-/Kapitalvermögen und ein 20 % KG-Beteiligung im Wert von 10 Mio. € (vor latenter Steuer; Buchwert 0 €)
 - Der Sohn veräußert kurzfristig die KG-Beteiligung an die Mitgesellschafter

- ✘ Erbschaftsteuerproblem des Sohnes:
 - Keine Begünstigung für Betriebsvermögen wegen Verkauf
 - Erbschaftsteuer auf 11 Mio. € (nach Freibetrag) = 2.438.000 €
 - Einkommensteuer aus dem Verkauf der KG-Beteiligung (unter teilweiser Anrechnung der Erbschaftsteuer i.H.v. rd. 1 Mio. €) rd. 3.700.000 €
 - Gesamtbelastung: 6.138.000 €
 - Nettoerwerb 4.862.000 € (11.000.000 € ./ 6.138.000 €)

STEUERLICHE FALLSTRICKE

DOPPELBELASTUNG - SCHENKUNG

- × Sachverhalt:
 - Der Vater ist Eigentümer einer 20 % KG-Beteiligung im Wert von 10 Mio. € (vor latenter Steuer; Buchwert 0 €)
 - Der Vater schenkt seinem Sohn die KG-Beteiligung
 - Der Sohn veräußert nach 3 Jahren die KG-Beteiligung an die Mitgesellschafter für 10 Mio. €

- × Erbschaftsteuerproblem des Sohnes:
 - Keine Begünstigung für Betriebsvermögen wegen Verkauf
 - Erbschaftsteuer auf 10 Mio. € (nach Freibetrag) = 2.208.000 €
 - Einkommensteuer aus dem Verkauf der KG-Beteiligung (keine Anrechnung der Schenkungsteuer) rd. 4.700.000 €
 - Gesamtbelastung: 6.908.000 €
 - Nettoerwerb 3.092.000 € (10.000.000 € ./. 6.908.000 €)





**LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER**

**WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER**

THOMAS KETTELER-EISING

02 21 / 95 74 94 – 0

Ketteler-eising@laufmich.de

www.laufmich.de

● Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln